

Rechtsverordnung der Gemeinde Adelsdorf

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
aus Anlass der Kirchweihen in
Adelsdorf, Aisch, Neuhaus und Weppersdorf



Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 der Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 i.d.F. vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Seite 956 / 1998) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass der Kirchweihen dürfen die Verkaufsstellen in den Ortsteilen Adelsdorf, Aisch, Neuhaus und Weppersdorf am jeweiligen Kirchweihsonntag des Gemeindeteiles in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die aufgrund des § 1 geöffnet sind, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 des Ladenschlussgesetzes dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 25.07.2003
Gemeinde

G o ß
1. Bürgermeister